

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



17.3264 n Mo. Nationalrat (RK-NR). Ausweitung der sogenannten kleinen Kronzeugenregelung auf Mitglieder terroristischer Organisationen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 14. August 2017

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 14. August 2017 die von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates am 6. April 2017 eingereichte und vom Nationalrat am 31. Mai 2017 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, der Bundesversammlung im Rahmen der Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus eine Regelung für die Ausweitung der Bestimmung über die Strafmilderung von Artikel 260ter Ziffer 2 des Strafgesetzbuches (der sogenannten kleinen Kronzeugenregelung) auf Mitglieder terroristischer Organisationen zu unterbreiten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig die Annahme der Motion.

Berichterstattung: Abate

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabio Abate

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Mai 2017
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung im Rahmen der Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus eine Regelung für die Ausweitung der Bestimmung über die Strafmilderung von Artikel 260ter Ziffer 2 des Strafgesetzbuches (der sogenannten kleinen Kronzeugenregelung) auf Mitglieder terroristischer Organisationen zu unterbreiten.

1.2 Begründung

Die Motion Janiak 16.3735, "Einführung einer Kronzeugenregelung", beauftragt den Bundesrat, der Bundesversammlung im Rahmen der geplanten Teilrevision der Schweizerischen Strafprozessordnung eine Regelung für die Einführung des Kronzeugen zu unterbreiten. Ein Kronzeuge ist gleichzeitig geständiger Täter und Informant. Zum Kronzeugen im eigentlichen Sinne wird er dadurch, dass er für seine Informationen eine Belohnung in der Form von Strafmilderung oder Straffreiheit erhält.

Bereits heute ist in der Schweiz die sogenannte kleine Kronzeugenregelung geltendes Recht. Gestützt auf Artikel 260ter Ziffer 2 des Strafgesetzbuches können die Gerichte Mitgliedern krimineller Organisationen für ihre Unterstützung der Strafverfolgungsorgane Strafmilderung nach freiem Ermessen gewähren. In seiner Stellungnahme vom 23. November 2016 zur Motion Janiak 16.3735 bejahte der Bundesrat Handlungsbedarf betreffend die Ausweitung der heutigen "kleinen Kronzeugenregelung" des Strafgesetzbuches auf das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen "Al Kaida" und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen vom 12. Dezember 2014.

Die Kommission ist der Ansicht, dass es sich bei der Einführung einer neuen Kronzeugenregelung in der Strafprozessordnung und der Ausweitung der "kleinen Kronzeugenregelung" um zwei unabhängige Fragen handelt. Insbesondere angesichts der Zustimmung des Ständerates zur Motion Janiak 16.3735 sowie der Einschätzung des Bundesrates betreffend den Handlungsbedarf bei der "kleinen Kronzeugenregelung" ist sie der Ansicht, dass beide Anliegen weiterzuverfolgen sind. Unabhängig davon, ob mittels der Motion Janiak 16.3735 zukünftig eine neue Kronzeugenregelung in die Strafprozessordnung eingeführt wird, will die Kommission anhand eines Entwurfes des Bundesrates über die Ausdehnung der "kleinen Kronzeugenregelung" in Artikel 260ter Ziffer 2 des Strafgesetzbuches auf Mitglieder terroristischer Organisationen befinden. Dabei soll konkret überprüft werden, ob die Ausweitung des Anwendungsbereichs der "kleinen Kronzeugenregelung" geeignet ist, um terroristische Organisationen wirkungsvoller zu bekämpfen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Mai 2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 31. Mai 2017 ohne Gegenstimme angenommen.



4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission gibt zu bedenken, dass die sogenannte kleine Kronzeugenregelung bereits geltendes Recht ist. Artikel 260ter Ziffer 2 des Strafgesetzbuches ermöglicht es den Gerichten bereits heute, Mitgliedern von kriminellen Organisationen für deren Unterstützung der Strafverfolgungsorgane eine Strafmilderung nach freiem Ermessen zu gewähren. Diese Strafmilderung kann jedoch erst im Urteilszeitpunkt zum Ende des Strafverfahrens gewährt werden. Im Unterschied dazu würde es eine Kronzeugenregelung, wie sie mittels der Motion Janiak 16.3735 gefordert wurde, den Strafverfolgungsbehörden erlauben, dem Kronzeugen bereits in einem frühen Verfahrensstadium für Informationen Strafmilderung oder Straffreiheit zuzusichern. Insbesondere aufgrund dieser Differenz ist die Kommission der Ansicht, dass eine Kronzeugenregelung im Sinne der Motion Janiak 16.3735 ein noch effektiveres Mittel zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wäre als die sogenannte kleine Kronzeugenregelung des geltenden Rechts. Die Kommission bedauert deshalb, dass die Motion Janiak 16.3735 vom Nationalrat abgelehnt wurde. Nichtsdestotrotz ist sie der Ansicht, dass es sich auch bei der sogenannten kleinen Kronzeugenregelung um ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität handelt. Nach geltendem Recht sind jedoch nicht zwingend alle terroristischen Organisationen als kriminelle Organisationen im Sinne von Artikel 260ter des Strafgesetzbuches einzustufen. Diese gesetzliche Regelung kann zu Situationen führen, in denen Mitgliedern von terroristischen Organisationen, die mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren, keine Strafmilderung in Aussicht gestellt oder gewährt werden kann. In den Augen der Kommission kann sich dies negativ auf die Bereitschaft zur Kooperation auswirken. Die Kommission ist daher überzeugt, dass es sich im Sinne einer effektiven Strafverfolgung im Bereich des Terrorismus empfiehlt, die Möglichkeit zur Strafmilderung nach Artikel 260ter Ziffer 2 StGB auf das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen AlKaida und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen auszudehnen. Auf diese Weise sollen den Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung von terroristischen und kriminellen Organisationen die gleichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.